

## §21

## Rückforderungen und Rückzahlungen

(1) Rückforderungen sind geltend zu machen, wenn bereits geleistete Ausgaben vom Zahlungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.

(2) Rückzahlungen sind nur zulässig, wenn eine Überzahlung stattgefunden hat oder sich nach Prüfung ergibt, daß der eingezahlte Betrag für einen anderen Zahlungsempfänger bestimmt ist.

## §22

Anforderungen  
an die Belege und Nachweis über Vordrucke

(1) Alle Belege, Dokumente, Urkunden und sonstigen Unterlagen dürfen nur mit Tinte, Kopierstift oder Kugelschreiber oder unter Anwendung von Schreib-, Drude-, Datenverarbeitungsmaschinen ausgefüllt werden. Die dauerhafte Lesbarkeit der Eintragungen ist zu gewährleisten.

(2) Änderungen von Text- und Zahlenangaben müssen so vorgenommen werden, daß die durchgestrichenen Angaben lesbar bleiben. Die Änderungen sind vom Ändernden durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. In den Überweisungsaufträgen, Auszahlungsanordnungen und Gutschriftträgern dürfen der Empfänger, die Kontonummer und der Betrag nicht geändert werden.

(3) Unterschriften sind mit dem vollen Namen abzugeben.

(4) Die Belege müssen den die Zahlung verursachenden sachlichen und rechnerischen Inhalt erkennen lassen. Auf den Belegen sind die mit dem sachlichen Inhalt übereinstimmende Kontierung und das Rechnungsjahr anzugeben.

(5) Über den Bestand und die Ausgabe von Wertvordrucken ist wie bei Gebührenmarken, Quittungsbüchern und Scheckvordrucken ein schriftlicher Nachweis zu führen.

## §23

## Übertragung von Aufgaben

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben auf Grund dieser Durchführungsbestimmung haben die Leiter zu sichern, daß alle Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, mit ihren Rechten und Pflichten und den geltenden Rechtsvorschriften eingehend vertraut gemacht werden. Die Übertragung der Aufgaben und die Belehrung der Mitarbeiter ist schriftlich festzuhalten und in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen. Bei der Übernahme bzw. Übergabe von Aufgaben sind entsprechende Protokolle anzufertigen. <sup>IV</sup>

## IV.

## Schlußbestimmungen

## §24

## Durchführung des Jahresabschlusses

Die Abgrenzung der Zahlungen und der Abschluß der Haushaltskonten der zentralen Staatsorgane und

der örtlichen Räte und der diesen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sowie die Übertragung von Mitteln des Staatshaushaltes und der Vortrag der Kassenbestände auf das neue Haushaltsjahr werden gesondert geregelt.

## §25

## Sonderregelungen

(1) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können für ihren Fachbereich auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen treffen.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes der Sozialversicherung wird gesondert geregelt.

## §26

## Verantwortlichkeit bei den Städten und Gemeinden

Bei den Räten der Städte und Gemeinden ohne Fachorgane nehmen die Bürgermeister die in dieser Durchführungsbestimmung für die Leiter der Abteilungen Finanzen festgelegte Verantwortung wahr.

## §27

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZB1. S. 270)
2. Anordnung vom 21. Mai 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 194)
3. Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 261)
4. Anordnung Nr. 3 vom 3. Oktober 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 280)
5. Anordnung Nr. 4 vom 14. Dezember 1959 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II 1960 S. 9)
6. Anordnung Nr. 5 vom 17. Mai 1962 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 385)

sowie alle Anweisungen und Rundverfügungen des Ministers der Finanzen, die zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBI. S. 243) ergangen sind.

Berlin, den 16. Juni 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m